



Verordnung über die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 64 Ziff. 1 und 2 Gemeindegesetz, § 1 Abs. 4 und § 37 der Verordnung über die Information und den Datenschutz und Art. 25, Abs. 1 lit. d und e der Gemeindeordnung sowie in Ergänzung von Ziffer 2.3, 2.4, und 2.5 des gemeinderätlichen Kommunikationskonzepts, folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

² Ausserdem regelt sie den Schutz der Meinungsbildung im Gemeinderat und in weiteren Behörden sowie über die Bekanntgabe von Personendaten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung richtet sich an den Gemeinderat, die Mitglieder von Behörden, die Kommissionen, die öffentlich-rechtlichen Anstalten (Art. 60a GO), die Organisationen des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung.

² Von dieser Verordnung nicht betroffen sind öffentliche Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen erfolgt durch die Gemeinderatskanzlei. Die Abteilungen melden die Gesuche der Gemeinderatskanzlei. Diese koordiniert und regelt das Zugangsverfahren.

² Die Entscheidungskompetenz über das Zugangsverfahren von Gesuchen, welche den Aufgabenbereich der Baubehörde gemäss Art. 45 GO betreffen, liegen bei der Baubehörde. Über Gesuche, welche den Aufgabenbereich der Sozialbehörde gemäss Art. 47 GO betreffen, liegen bei der Sozialbehörde. Über Gesuche, welche den Aufgabenbereich der Schule gemäss Art. 59 GO betreffen, liegen bei der Schulpflege. Im Übrigen liegt die Entscheidungskompetenz über das Zugangsverfahren beim Gemeinderat..

Art. 4 Mitwirkung der Verwaltungsabteilungen

¹ Die Leitung jeder Verwaltungsabteilung sowie der Schulverwaltung arbeiten bei der Anwendung dieser Verordnung mit der Gemeinderatskanzlei zusammen.

² Die Abteilungsleitungen und die Leitung der Schulverwaltung beraten die mit Gesuchen um Informationszugang befassten Personen der Abteilung und sorgen innerhalb der Abteilung für den einheitlichen und korrekten Umgang mit solchen Gesuchen.



³ Auskünfte von allgemeiner Bedeutung können weiterhin alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilen. Davon ausgeschlossen sind Auskünfte an die Medien. Für solche gelten die Grundsätze des Kommunikationskonzepts der Gemeinde Zollikon.

Art. 5 Informationszugangsgesuche

¹ Informationszugangsgesuche können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Anfragen auf elektronischem Weg sind zulässig.

² Über Informationszugangsgesuche wird zur Qualitätssicherung und Erhebung des Arbeitsaufwandes ein schriftliches Verzeichnis geführt.

Art. 6 Verzeichnis der Informationsbestände

Als Verzeichnis der Informationsbestände wird der Registraturplan auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 7 Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips

¹ Vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen sind Protokollbände, in denen die Beschlüsse von Exekutivbehörden aufbewahrt werden.

² Bei Geschäften des Gemeinderats bleiben die Anträge, Mitberichte und weiteren Stellungnahmen der Mitglieder des Gemeinderats, der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der weiteren Verwaltungs-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, wie auch die Protokolle von vorberatenden Aussprachen im Gemeinderat (Klausuren, ausserordentliche Sitzungen) auch nach der Beschlussfassung von der Bekanntgabe ausgeschlossen.

³ Bei Geschäften der weiteren Exekutivbehörden (wie Schulpflegen, Baubehörde und Sozialbehörde) gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 8 Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und Nachschlagewerke

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Zollikon und dem Verleger.

² Für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke dürfen bekanntgegeben werden: Name, Vorname, Firma und Adresse von natürlichen oder juristischen Personen. Für Strassen- und Häuserverzeichnisse, für welche die Namen der Hauseigentümer benötigt werden, sind die kantonalen Notariate zuständig.

³ Von der Bekanntgabe ausgeschlossen sind Personendaten die mit einer Datensperre belegt sind.



Art. 9 Gebühren

¹ Die Bearbeitung von Informationsgesuchen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach den Gebührentarifen der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz.

² Übersteigen die voraussichtlichen Gebühren den Betrag von Fr. 100.–, ist die zuständige Behörde verpflichtet, den Gesuchsteller über die zu erwartende Gebührenhöhe zu informieren. Das Gesuch wird nur bearbeitet, wenn es innert 10 Tagen schriftlich bestätigt wird.

³ Die Gebühren werden in jedem Fall, d.h. auch bei einer späteren Ablehnung des Informationsbegehrens, erhoben.

⁴ Gebühren für Kopien, Abzüge, Abschriften etc. werden in jedem Fall, zusätzlich zu den übrigen Kosten, erhoben.

Art. 10 Gebührenerlass

¹ Es werden keine Gebühren erhoben, wenn die Bearbeitung des Informationsgesuches einen geringen Aufwand verursacht oder die eigenen Personendaten betreffen. Gebühren unter Fr. 50.-- werden nicht erhoben. Der Gemeinderat entscheidet über weitere Erlassgesuche.

Art. 11 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz, wobei die Einsprache (Rekurs) an den Gemeinderat ausgeschlossen ist.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.